

1158/AB XXI.GP

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 2000 unter der Zahl 1166/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufenthaltsverbot für TouristInnen - Vorfall beim Grenzübergang Dra - senhofen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6:

Der Fall von D.Z. ist in meinem Ressort bekannt. Bei Bekanntwerden wurde unverzüglich eine Überprüfung veranlasst, die folgenden Sachverhalt erbracht hat:

Die litauische Staatsangehörige Frau D.Z. unterzog sich am 24. März 2000, um 21.15 Uhr, als Insassin eines litauischen Linienbusses an der Grenzübergangsstelle Drasenhofen der Ausreisekontrolle, bei der festgestellt wurde, dass sich in ihrem Reisedokument kein Einreisestempel befand, weswegen sie hiezu befragt wurde. Dabei gab Frau D.Z. an, die zurückliegenden drei Monate bei einem österr. Staatsbürger in Salzburg verbracht zu haben, den sie angeblich vor 2 - 3 Jahren in Salzburg kennengelernt habe und der ihr auch bei ihrer Abfahrt öS 5.000,-- übergeben habe, von denen sie nunmehr noch öS 4.100,- bei sich habe.

Entgegen dieser Aussage gaben in der Folge zwei telefonisch in Tirol kontaktierte Eheleute unabhängig voneinander an, Frau D.Z. für die Beaufsichtigung von Kindern insgesamt den Betrag von öS 12.000,-- übergeben zu haben. Da die Frau somit offenkundig ohne erforderliche Bewilligungen einer Beschäftigung nachging und dafür auch ein entsprechendes Entgelt erhielt, wurde sie über Auftrag der fremdenpolizeilichen Abteilung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde festgenommen (§ 35 Z. 2 VStG) und am 25. März 2000 nach Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung über öS 1.000,-- wegen des Verdachtes der Übertretung nach § 107 Abs. 1 Z. 4 Fremdengesetz der Behörde vorgeführt. Frau D.Z. bestritt die ihr zur Last gelegte Übertretung und verlangte, dass neuerlich mit der in Telfs wohnhaften Familie telefoniert werde, was unverzüglich geschah. Das Ehe-

paar wiederholte die schon am Vortag getätigten Aussage, was die Beschuldigte als Lüge bezeichnete.

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verhängte daraufhin mit Bescheid die Schubhaft und erließ ein auf fünf Jahre befristetes Aufenthaltsverbot, worauf Frau D.Z. noch am 25. März 2000 abgeschoben wurde. Wegen der Übertretung nach § 104 Abs. 1 Z. 4 Fremdengesetz wurde eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Ungefähr zum Zeitpunkt der Vorführung vor die Behörde meldeten sich zwei weitere österr. Staatsbürger an der Grenzübergangsstelle Drasenhofen mit der Behauptung, dass Frau D. Z. zu Unrecht angehalten werde. Beiden Personen wurde vom Leiter der Dienststelle der Grenzgendarmerie die Auskunft erteilt, dass die weiteren Entscheidungen von der Behörde getroffen würden und sich beide daher an die Bezirkshauptmannschaft zu wenden hätten. Eine Kontaktnahme der beiden österr. Staatsbürger während des laufenden Verfahrens ist nicht erfolgt.

Frau D.Z. hat in der Folge gegen das Aufenthaltsverbot Berufung ergriffen; die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich hat mit Bescheid am 7. Juli 2000 der Berufung keine Folge gegeben. Ebenfalls Berufung ergriffen wurde gegen die wegen der Übertretung nach § 104 Abs 1 Z. 4 FrG verhängte Verwaltungsstrafe. Das in diesem Zusammenhang beim UVS - Niederösterreich anhängige Verfahren ist noch nicht entschieden.

Zu Frage 4:

Auf der Basis der mir vorliegenden Berichte gehe ich davon aus, dass dieser Vorwurf nicht den Tatsachen entspricht.

Zu Frage 5:

Die drei Anrufe bei der Familie, von denen einer in Gegenwart von Frau D.Z. getötigt wurde, brachten zutage, dass offenkundig Umstände vorlagen, die für die Annahme einer Beschäftigung sprachen, ohne dass die hiefür erforderlichen Bewilligungen vorgelegen wären. Auf dieser Basis wurde eine rechtliche Wertung vorgenommen und eine Entscheidung getroffen. „Andere Freunde“ von Frau D.Z. haben sich im maßgeblichen Zeitraum nicht bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach gemeldet, sodass auf ihr Wissen nicht Bedacht genommen werden konnte. Nunmehr kann allerdings in dem bei UVS Niederösterreich anhängigen Berufungsverfahren auf deren Zeugenwissen eingegangen werden.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Die Zeitungsberichte sind in meinem Ressort bekannt und wurden, soweit die behaupteten Vorfälle meinem Ressort zuzurechnen waren, untersucht, im Einzelfall jeweils beurteilt und generell zum Anlass genommen, um die angewiesenen Maßnahmen auf ihre Effektivität zu überprüfen.

Es wurde neben den Schulungen der Grenzkontrollorgane auch die bestehende Kooperation mit den Österreichischen Botschaften in Warschau und Prag und mit der Leitung des Bereiches „Osteuropa“ der Österreich - Werbung in Wien verstärkt. Ebenso wurde eine eigene „Hotline“ mit der Botschaft der Republik Polen in Wien eingerichtet, diverse gegenseitige Besuche bereits geplant oder schon durchgeführt und Pressefahrten für österreichische sowie polnische Medienvertreter organisiert. Derzeit werden - wieder im Einvernehmen mit der Botschaft der Republik Polen - Informationsblätter entwickelt, die an der Grenze aufgelegt werden sollen.

Dank der bestehenden guten Zusammenarbeit, insbesondere mit der Botschaft der Republik Polen in Wien und der Österreichischen Botschaft in Warschau, ist es auch gelungen, den verstärkten Andrang an Reisenden anlässlich bestimmter Großveranstaltungen gut zu bewältigen und den teilweise enormen Zahlen an Reisenden, die sich manchmal noch dazu kurzfristig zur Einreise stellten, eine problemlose Einreise zu ermöglichen.

Zurückgewiesen werden müssen allerdings pauschale Unterstellungen, wonach ost-europäischen Touristen bei der Ausreise aus Österreich generell illegale Beschäftigung unterstellt wird, wenn sie Bargeld mit sich führen. Die zur Durchführung der Grenzkontrolle eingesetzten Beamten haben sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise Fremder Kontrollen durchzuführen, deren Inhalt durch die geltenden Gesetze und ergangenen Rundschreiben vorgegeben sind. Dieser Verpflichtung entsprechen sie mit großem Engagement.

#### Zu Frage 10:

Gegen die BeamtenInnen an der Grenzübergangsstelle Drasenhofen gab und gibt es seit der Übernahme der Grenzkontrolle durch Organe des Innenministeriums im Hinblick auf ihre Dienstverrichtung keine Disziplinarmaßnahmen.  
Alle Beschwerden werden selbstverständlich bearbeitet und überprüft.

#### Zu Frage 11:

Der Themenkreis „Menschenrechte“ wird im Gendarmeriedienst in allen Ausbildungsbereichen ausführlich behandelt. Insbesondere ist auf das Projekt „Situation im Umgang von und mit Ausländerinnen und Ausländern“, das in Seminarform abgehalten wird und auch Exkursionen zu diversen Integrationsstellen und Flüchtlingshilfswerken sowie Vorträge durch Ausländerinnen und Ausländer zur Problematik „Integration“ beinhaltet, hinzuweisen.

Darüber hinaus wird in verschiedenen Lehrgegenständen an allen Schulabteilungen interkulturelles Kommunikationstraining betrieben und befasst man sich insbesondere in den Gegenständen Verfassungsrecht, angewandte Psychologie, Gesellschaftslehre und Berufsethik mit der Thematik „Exekutive - interkulturelle Gruppen, Flüchtlinge, Kranke, sozial Benachteiligte, ethnische Minderheiten“.